

Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten anlässlich eines Umzuges eines minderjährigen Kindes gemäß § 22 Bundesmeldegesetz (BMG)

Hinweis:

Diese Erklärung ist ab dem 01. November 2015 vorzulegen, wenn künftig nicht mehr beide Sorgeberechtigten eine gemeinsame Wohnung mit dem Kind haben oder die alleinige Wohnung bzw. Hauptwohnung des Kindes von einem Sorgeberechtigten zum anderen wechselt.

	Elternteil 1	Elternteil 2
Familienname:		
Vorname:		
Geburtsdatum:		
Anschrift:		

Als **gemeinsam Sorgeberechtigte** erklären wir uns einverstanden, dass ab dem _____
für unser(e) Kind(er) (Datum)

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Kind:		

(Bei weiteren Kindern eigenes Blatt verwenden)

- bei Elternteil 1 die alleinige Wohnung ist.
- bei Elternteil 2 die alleinige Wohnung ist.
- bei Elternteil 1 der überwiegende Aufenthalt bzw. Lebensmittelpunkt (Hauptwohnung) und bei Elternteil 2 eine weitere Wohnung (Nebenwohnung) ist.
- bei Elternteil 2 der überwiegende Aufenthalt bzw. Lebensmittelpunkt (Hauptwohnung) und bei Elternteil 1 eine weitere Wohnung (Nebenwohnung) ist.

_____, Datum

Unterschrift Elternteil 1

Unterschrift Elternteil 2

Erklärung für Kinder, deren Eltern bei Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren:

Ich erkläre, dass **keine** Sorgeerklärung abgegeben wurde!

Ort, Datum

Unterschrift Elternteil

Hinweise zur An-/ Ummeldung minderjähriger Kinder

Grundsätzlich ist die Hauptwohnung eines minderjährigen Kindes die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten (§ 22 Abs. 2 BMG).
Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit einer andere Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

Wenn nur ein sorgeberechtigtes Elternteil die minderjährigen Kinder an-/ ummeldet, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Einverständniserklärung des anderen Elternteils
- Kopie des Personalausweises/ Reisepass des anderen Elternteils
- Sorgerechtsbescheinigung bei unverheirateten Eltern
- Wohnungsgeberbescheinigung bei Einzug in eine Wohnung

Falls das Aufenthaltsbestimmungsrecht nur einem Sorgeberechtigten übertragen wurde, bringen Sie bitte folgende Unterlagen zur Anmeldung der neuen Wohnung mit:

- Sorgerechtsbeschluss/ Scheidungsurteil
- Entscheidung eines Familiengerichts über das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Schriftliche Vereinbarung der Eltern über den Aufenthalt/ Lebensmittelpunkt des Kindes